

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Heimatsfest

1 PRÄAMBEL / HINTERGRUND

Die Gerhart-Hauptmann-Stadt Erkner ist eine Kleinstadt mit rund 12.000 Einwohnenden und liegt im Landkreis Oder-Spree am südöstlichen Rand der Hauptstadt Berlin. Hier schrieb der spätere Literaturnobelpreisträger Gerhart Hauptmann (1862-1946) seine ersten bedeutenden Werke. Ihm zu Ehren entstand in der Stadt das bislang einzige Gerhart-Hauptmann-Museum Deutschlands. Außerdem überzeugt Erkner durch seine berlinnahe Lage und wunderschöne, abwechslungsreiche Landschaft.

Seit Jahrzehnten wird an drei Tagen Ende Mai / Anfang Juni das traditionelle Heimatsfest gefeiert. Im Vordergrund stehen neben gastronomischen und kulturellen Angeboten die aktive Mitwirkung von zahlreichen Vereinen, Einrichtungen und Unternehmen der Stadt. Somit unterscheidet sich das Heimatsfest von einem klassischen Volksfest.

Vorrangiges Ziel der Veranstaltung ist es, das Stadtfest unter Berücksichtigung seiner traditionellen Höhepunkte durchzuführen. Ein abwechslungsreiches, zielgruppenorientiertes Programm unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und vorzunehmenden Sicherheitsstandards, soll die Öffentlichkeit begeistern. Es ist eine Veranstaltung für alle Generationen. Diesem Charakter ist Rechnung zu tragen.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

Das 33. und 34. Heimatsfest der Gerhart-Hauptmann-Stadt Erkner findet an einem Wochenende in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juni im folgenden zeitlichen Rahmen statt:

- Freitag, Beginn frühestens 14:00 Uhr - Ende 24:00 Uhr
- Samstag, Beginn 10:00 Uhr - Ende 24:00 Uhr
- Sonntag, Beginn 10:00 Uhr - Ende spätestens 20:00 Uhr (Veranstaltungsende).

Das genaue Datum erfolgt in Absprache mit der Stadtverwaltung Erkner. Zu den Aufgaben des Veranstalters gehört die komplette eigenverantwortliche Organisation, Planung, Gestaltung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung. Darin eingeschlossen sind die Ausgestaltung des Programms, die komplette Technik, die gastronomische Versorgung und die Werbemaßnahmen. Zum Leistungsumfang gehören ebenfalls die vertraglichen Vereinbarungen mit den Kunstschaaffenden sowie den Schausteller-, Gastronomie- und Handelsbetreibenden. Das Festgelände umfasst den Rathauspark in der Friedrichstraße (rd. 8.000 m², s. Anlage 1) und wird dem Veranstalter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Rathausparks ist nicht uneingeschränkt möglich. Der Baumbestand und die Anpflanzungen sind nach Möglichkeit zu schützen. Eine Zufahrt ist nur über die Hauptwege möglich. Der Veranstalter haftet auch für Schäden am Baumbestand sowie an den Grünanlagen und Wegen im gesamten Rathauspark. Für die Parkplätze im Rathauspark ist seitens des Veranstalters ein Parkverbot zu erwirken. Fahrzeuge dürfen im Rathauspark nur zum kurzzeitigen Be- und Entladen abgestellt werden. Zur Abstimmung der Nutzung des Rathausparks (Bühnenstandort, Toiletten, usw.) ist mit dem Fachbereich Bauen & Stadtentwicklung der Stadtverwaltung rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltung ein Vororttermin für eine gemeinsame Begehung zu vereinbaren. Vorausgesetzt wird eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und den mitwirkenden Vereinen, Einrichtungen und Unternehmen aus Erkner.

Mit dem Beitritt zur „Erklärung von Barcelona“ hat sich die Stadt Erkner verpflichtet, auf die Gleichstellung behinderter und älterer Menschen in der Stadt hinzuwirken. Der Veranstalter





unterstützt dieses Anliegen durch geeignete Maßnahmen und stimmt sich hierzu im Vorfeld mit der Stadtverwaltung ab.

3 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

3.1 Bühnenprogramm

Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und Durchführung des Bühnenprogramms mit Moderation. Die Gestaltung des Bühnenprogrammes geschieht durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Dabei wird insbesondere auf Angebote von Erkneraner Künstlerinnen und Künstlern eingegangen und auf Ausgewogenheit und Aktualität geachtet. Die Palette sollte von professionellen Bands über regionale Künstler und Künstlerinnen bis hin zu ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Kunstschaaffenden reichen.

Das Bühnenprogramm ist so zu gestalten, dass es durchgehend für Unterhaltung sorgt und verschiedene Zielgruppen bespielt. Darunter auch Programmpunkte, welche gezielt Kinder unter 12 Jahren ansprechen. Ein entsprechender Entwurf des Bühnenprogramms ist der Stadtverwaltung im Vorfeld zu übergeben.

Folgende (traditionelle) Programmpunkte sind zu beachten:

- Freitagabend: Konzert auf der Bühne
- Samstag
 - ab ca. 11:00 Uhr: Anlandung Fischer Hans und anschließend offizielle Eröffnung des Heimatfestes durch den Bürgermeister
 - Nachmittags: Heimatprogramm der Stadt mit Vereinen und Einrichtungen auf der Bühne
 - ab ca. 18:00 Uhr: Musik zum Tanzen
- Sonntag:
 - ca. 10:00 bis 11:00 Uhr: ökumenischer Gottesdienst auf der Bühne (Organisation und Moderation durch die evangelische und katholische Kirchengemeinde)
 - ca. 13:00 Uhr: Preisverleihung im Rahmen des Mal- und Zeichenwettbewerbs der Erkneraner Schulen (Organisation und Moderation durch die Stadt)
 - 14:00 bis ca. 17:00 Uhr Historische Kaffeetafel des Heimatvereins Erkner e.V. auf dem Festgelände (Organisation durch den Veranstalter und den Verein)

Änderungen im Programm sind nach Absprache möglich, wenn diese dazu dienen, Zielgruppen besser zu erreichen und das Programm attraktiver zu machen.

Der Veranstalter stellt für das Festgelände im Rathauspark eine Festbühne mit Überdachung und entsprechender technischer Ausstattung, inkl. Technikpersonal zur Verfügung. Die Größe der Bühne, deren Standort und die Anzahl der Sitzplätze vor der Bühne werden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung festgelegt. Zusätzlich wird ein Tanzboden vor der Bühne gewünscht. Die botanischen Gegebenheiten sind dabei zu berücksichtigen.

3.2 Gastronomie

Der Veranstalter gewährleistet gastronomische Angebote für drei Tage mit einer Mischung aus traditioneller, moderner und spezieller Gastronomie, wobei auch auf gesunde Angebote Wert gelegt werden soll. Ein abwechslungsreiches Angebot ist wünschenswert.

Der Veranstalter stellt sicher, dass Einweggeschirr und -besteck aus Kunststoff während des Veranstaltungsbetriebes nicht verwendet wird. Ein umweltbewusstes Becher-Pfandsystem wird vorausgesetzt.





3.3 Fahrgeschäfte, Non-Food-Stände

Bei der Bindung von Non-Food-Ständen und Fahrgeschäften ist auf einen abwechslungsreichen und ausgewogenen Mix zu achten, welcher der Größe des Veranstaltungsgeländes entspricht. Bei der Auswahl von Fahrgeschäften sollen Kinder und Familien im Fokus stehen.

Die Vermietung / Überlassung von Standplätzen obliegt dem Veranstalter. Erkneraner Firmen und Gewerbetreibende erhalten bei der Standplatzvergabe einen Rabatt in Höhe von 20 % und einen attraktiven Standplatz. Standplätze an Erkneraner Vereine, gemeinnützige Einrichtungen und Sponsoren werden auf dem Festgelände im Rathauspark kostenfrei überlassen. Der Veranstalter unterstützt diese bei der Ausrüstung der Stände.

Gewerbetreibende aus der Branche Tabakverarbeitung, -konsum, E-Zigaretten oder Vapes sind nicht erwünscht. Ortsansässigen Angebotsstellenden ist die Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen.

3.4 Werbung

Die Veranstaltung soll aktiv über alle verfügbaren Medien (Internet, Radio, Print) vermarktet werden. Die Außenkommunikation ist dabei mit dem Sachgebiet Kultur & Tourismus der Stadt Erkner abzustimmen. Die stadteigene Corporate Identity ist dabei zu berücksichtigen. Die Herstellung und Verteilung einer ausreichenden Anzahl von Werbemitteln (z. B. Plakaten, Programmflyern, Postkarten) obliegt dem Veranstalter in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

Der Veranstalter informiert die Medien in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Erkner rechtzeitig und in geeigneter Form über die Durchführung des Heimatfestes.

Der Veranstalter ist berechtigt, im Stadtgebiet Erknens frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn Werbeschilder anzubringen. Das Anbringen der Werbeschilder hat so zu erfolgen, dass keine Gefahren für die Verkehrsteilnehmenden bestehen. Zwischen dem Friedensplatz und dem ovalen Kreisverkehrsplatz Fürstenwalder Straße / Friedrichstraße einschließlich beider Plätze ist das Anbringen von Werbeschildern untersagt. Nach Abschluss des Heimatfestes sind die Werbeschilder zeitnah zu entfernen.

Für das Anbringen der Werbeschilder werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben, da es sich bei dem Heimatfest um eine Veranstaltung im überwiegend öffentlichen Interesse handelt. Die Gebührenfreiheit für Werbeschilder gilt nur für den Veranstalter und das Heimatfest, nicht für weitere Firmen und andere Veranstaltungen.

Die Werbebanner der Stadt und der Sponsoren werden vom Veranstalter am Rathausempfang selbständig abgeholt und rechtzeitig vor Eröffnung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung gut sichtbar an der Festbühne und an der Umzäunung des Geländes angebracht. Nach der Veranstaltung werden die Werbebanner durch den Veranstalter ordentlich zusammengerollt am Rathausempfang abgegeben.

3.5 Sicherheit und Ordnung

Seitens des Veranstalters und in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Erkner wird ein Sicherheitskonzept erstellt, welcher Bestandteil des Rahmenvertrages ist.

Die Sicherungspflicht für alle Einrichtungen des Heimatfestes obliegt dem Veranstalter. Fliegende Bauten wie Bühne, Fahrgeschäfte u. a. sind vor Inbetriebnahme dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Oder-Spree anzuzeigen. Die Stadt haftet nicht für die Erfüllung technischer Anforderungen oder behördlicher Auflagen, die sich aus dem vereinbarten Vertragsgegenstand ergeben.

Im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung sind ein Rasterplan sowie ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und allen Ansprechpartnern (Sicherheits- und Ordnungsdienst, Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr) rechtzeitig (spätestens zur Abnahme des Veranstaltungsgeländes) zur Verfügung zu stellen. Die ungehinderte Nutzung der festgelegten Flucht- und Rettungswege ist zu sichern. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Festes stimmt sich der Veranstalter im





Rahmen der Vorbereitung des Heimatfestes im Vorfeld mit der Stadtverwaltung, der Polizei und der Feuerwehr ab.

Der Veranstalter setzt Ordnungs- und Sicherheitskräfte nach Auflagenbescheid des Ordnungsamtes ein. Die erforderliche Genehmigung der vertraglich gebundenen Sicherheitsfirma für die Durchführung des Bewachungsgewerbes gemäß § 34 a GewO ist nachzuweisen. Die Ordnungskräfte müssen als solche eindeutig erkennbar (Kleidung, Mützen, o. ä.) sein und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Zudem muss während der gesamten Veranstaltung ein entscheidungsberechtigter Verantwortlicher des Veranstalters ständig auf dem Gelände erreichbar sein.

Der Veranstalter holt alle notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen für die Veranstaltung des Heimatfestes rechtzeitig, vollständig und selbständig ein.

Dem Gewerbeamt ist ferner eine aktuelle Liste aller Teilnehmenden, einschließlich der gaststättenrechtlichen Betreibenden, unter Angabe des Namens und der aktuellen Anschrift sowie der telefonischen Erreichbarkeit vorzulegen.

Die gesetzlichen Regelungen (wie Jugendschutzgesetz, Hygieneschutzverordnung, u. a.) sind einzuhalten. Für die notwendige Genehmigungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Vor Beginn der Veranstaltung werden Kontrollen des Gesundheitsamtes durchgeführt. Falls gesetzlich gefordert, ist ein durch das Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept, vorzulegen.

Die Stadt Erkner hat sich der bundesweiten Kampagne gegen Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen angeschlossen und möchte mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln mithelfen, das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Alkoholkonsum zu schärfen. Der Veranstalter unterstützt dieses Anliegen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Entsprechende Maßnahmen werden im Vorfeld zwischen Veranstalter, Stadtverwaltung und Polizei abgestimmt.

4 HYGIENE UND SAUBERKEIT

Die Genehmigung für die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung des Abwassers ist durch den Veranstalter beim Wasserverband Strausberg-Erkner einzuholen.

Der Veranstalter sorgt für die ausreichende Bereitstellung von Müllcontainern, Papierkörben, sonstigen Abfallbehältern und Toiletten¹ sowie für deren ständige bedarfsgerechte Entleerung, ordnungsmäßige Entsorgung und Reinigung. Des Weiteren sorgt der Veranstalter für die bedarfsgerechte Reinigung des Festgeländes. Vor Veranstaltungsbeginn am Samstag und Sonntag ist das Festgelände durch den Veranstalter ebenfalls zu reinigen.

Bei der Reinigung der beanspruchten Flächen ist darauf zu achten, dass insbesondere mit Fett verschmutzte Bereiche entsprechend gereinigt werden. Wenn möglich, sind durch den Veranstalter im Vorfeld Vorkehrungen zu treffen, die eine solche Verunreinigung ausschließen. Nach Veranstaltung ist das Festgelände seitens des Veranstalters zu reinigen und mangelfrei, im Zustand der Bestandsaufnahme zu übergeben. Hier ist eine Abnahme mit den Sachgebieten Bauen & Stadtplanung und Ordnungsamt zu vereinbaren.

Der Veranstalter sichert zu, dass geräuschintensive Abbauarbeiten (auch seitens der Schaustellenden und Standbetreibenden) erst ab dem darauffolgenden Montag, ab 7:00 Uhr vorgenommen werden bzw. bis spätestens 22:00 Uhr abgeschlossen sind.

5 LEISTUNGEN DER STADT ERKNER

Die Stadt Erkner unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisation, Durchführung. Folgende Leistungen werden von der Stadt Erkner erbracht:

- die ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltung (Einreichung der Unterlagen erfolgt mindestens ein halbes Jahr im Voraus)
 - o Straßensondernutzungserlaubnis für Plakatierung

¹ Als ausreichend gilt pro Festgelände 1 WC für je 250 Frauen, 1 WC für je 500 Männer, 1 Urinal für je 250 Männer, 1 Handwaschbecken bei je 3 WC. Die Toilettenstellplätze sind kostenlos abzugeben. Es sind Hinweise zu den Standorten der Toiletten deutlich sichtbar anzubringen





- Marktfestsetzung unter Vorlage aller dazu nötigen Unterlagen (FZ, GRZ, Teilnahmebedingungen, Beschickerliste / Sortiment)
- Beschallungserlaubnis
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Heimatfestes
- ein fester finanzieller Zuschuss in Höhe von maximal 70.000 €
- kostenfreie Bereitstellung der Veranstaltungsfläche
- Sicherstellung der exklusiven Nutzbarkeit der Veranstaltungsfläche für den Zeitraum der Veranstaltung
- Zusicherung, dass die durch den Bewerbenden erzielten Einnahmen vollständig bei diesem verbleiben
- Begleitprogramm (bspw. Dampferfahrten mit dem Ortschronisten, Ausstellung der Arbeiten des Mal- und Zeichenwettbewerbs der Erkneraner Schulen, Schüler-Cafés im Rathaus)

Die Kontrolle der Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften, der Preisangabenverordnung und des Jugendschutzgesetzes erfolgt vor Veranstaltungsbeginn durch das Ordnungsressort der Stadtverwaltung und den Veranstalter.

6 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Für die Durchführung des Heimatfestes wird dem Veranstalter seitens der Stadtverwaltung ein Zuschuss in Höhe von maximal 70.000 € gewährt. Voraussetzung ist die Vorlage einer Kostenkalkulation seitens des Veranstalters. Der Zuschuss wird nur nach vorheriger Abstimmung der Kostenkalkulation mit der Stadtverwaltung und nach Herstellung des Einvernehmens sowie nach Vorlage aller Künstlerverträge, die vom Veranstalter selbst oder durch von ihm Beauftragte abgeschlossen wurden, gezahlt. Auf Anforderung kann ein Teilbetrag nach Abschluss des Vertrages durch die Stadtverwaltung überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnung.

Alle entstehenden Kosten werden durch den Veranstalter getragen.

Dazu gehören:

- Kosten des Programms einschließlich Künstlergagen, Bühne, Technik und Technikpersonal
- Gebühren für erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse
- Kosten für Elektroenergie, Wasser/ Abwasser, Abfallentsorgung, Reinigung der beanspruchten Flächen
- Bereitstellung der Toiletten
- Werbung
- Sicherheit (bspw. Personal und Zäune).
- Versicherungen

Diese Kosten sind in der Kostenkalkulation (Ausgaben, sowie die zu erwartenden Einnahmen), welcher Bestandteil des Rahmenvertrages ist, aufzuschlüsseln.

Für die konkret entstandenen Kosten ist vom Veranstalter innerhalb von 30 Tagen nach dem Heimatfest ein detaillierter Kostennachweis mit den entsprechenden Rechnungs- und Vertragskopien zu erbringen.

Der Besuch des Heimatfestes ist eintrittsfrei.

Das wirtschaftliche Risiko bei der Durchführung des Heimatfestes trägt der Veranstalter. Gegen etwaige Schadensersatzansprüche, die bei der Durchführung des Heimatfestes den Besuchenden bzw. Dritten entstehen können, hat sich der Veranstalter ausreichend zu versichern, so dass die Stadt Erkner von jeglichen Forderungen freigestellt wird.

7 SCHADENSFÄLLE, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT, HAFTUNG

Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Heimatfestes auf den dem Veranstalter überlassene Festgelände entstehen.





Für eventuelle Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der Veranstaltung des Heimatfestes auf dem Festgelände ist durch den Veranstalter selbständig eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadtverwaltung vorzulegen.

Der Veranstalter haftet ebenfalls für Schäden, die der Stadt anlässlich der Veranstaltung auf dem dem Veranstalter überlassenen Festgelände entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, durch von ihm beauftragte Firmen oder durch Gäste der Veranstaltung entstanden sind.

Zur Beseitigung der Schäden wird durch die Stadt gegebenenfalls durch Hinzuziehung fachkompetenter Personen oder Firmen die Schadenshöhe eingeschätzt. Die Schadensersatzforderung wird durch die Stadt gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht. Auf Anordnung der Stadt kann der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Für den Fall der Entstehung von Schäden auf öffentlichen Flächen hat der Veranstalter eine Kautions in Höhe von 5.000 € an die Stadtverwaltung zu zahlen. Die Einzahlung der Kautions ist einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zu überweisen. Werden keine Ersatzansprüche von Seiten der Stadt geltend gemacht, so wird die Kautions innerhalb von fünf Werktagen nach Beendigung der Veranstaltung an den Veranstalter zurückgezahlt. vorzulegen.

8 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

8.1 Laufzeit

Der Vertrag gilt vom 01.09.2026 bis 31.08.2028. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

8.2 Mindestvertragsdauer

Beträgt 24 Monate; ordentliche Kündigung während dieser Zeit nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB).

8.3 Ordentliche Kündigung / Verlängerung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Vertragsjahresende (01.09.) beim Vertragspartner eingehen (§ 130 Abs. 1 BGB). Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

8.4 Pandemie-Klausel

Bei einer pandemiebedingten Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) kann jede Partei den Vertrag (i) für die Dauer der Störung aussetzen oder (ii) sofort kündigen. Die Mitteilung ist schriftlich zu erfolgen.

8.5 Kündigung aus wichtigem Grund

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen kann der Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Frist gekündigt werden;

8.6 Schriftform

Alle Kündigungen, Aussetzungen und einseitigen Erklärungen bedürfen zwingend der Schriftform (§ 626 BGB); der Zugang ist mit dem tatsächlichen Erhalt beim Vertragspartner wirksam Konventionalstrafe





Bei groben Verstößen des Veranstalters gegen die Bestimmungen des Rahmenvertrages (Unterlassungen, Nichterfüllung von Auflagen oder Weisungen u. ä.) kann seitens der Stadt eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000 € erhoben werden.

BEWERTUNGSKRITERIEN

Alle vorgenannten Anforderungen und Kriterien stellen – soweit nicht anders vermerkt – Mindestanforderungen dar. Die Nichteinhaltung führt automatisch zum Ausschluss des Angebots.

9 FESTPREIS-REGELUNG (FESTVERGÜTUNG)

Für die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung steht ein fester Zuschuss (Festpreis) in Höhe von **maximal 70.000,00 € brutto** zur Verfügung.

Angebote, deren Kostenkalkulation diesen Festpreis überschreitet, werden von der Wertung ausgeschlossen. Angebote, die den Festpreis unterschreiten, erhalten keinen Wertungsvorteil. Ein Preiswettbewerb findet nicht statt. Der Zuschlag wird ausschließlich auf Basis des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt, wobei die Qualität des Angebots zu 100 % den Ausschlag gibt.

Die maximal erreichbare Punktzahl für die qualitativen Kriterien liegt bei **100 Punkten**. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Es wird bei allen Berechnungsschritten auf eine Kommastelle gerundet.

EIGNUNGSKRITERIEN (AUSSCHLUSSKRITERIEN)

Die nachfolgenden Kriterien dienen der Prüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters. Sie werden nicht mit Punkten bewertet, müssen jedoch zwingend erfüllt sein.

10 REFERENZEN (FORMULAR 4.6)

Zum Nachweis der besonderen Erfahrung auf dem Gebiet der zu erbringenden Leistungen sind **mindestens 3 vergleichbare Referenzprojekte** aus den vergangenen drei Jahren (2023 bis heute) einzureichen.

Hinweis: Werden weniger als 3 vergleichbare Referenzen nachgewiesen oder fehlen die Mindestangaben, führt dies zum Ausschluss des Angebots.

ZUSCHLAGSKRITERIEN (LEISTUNGSBEWERTUNG)

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der eingereichten schriftlichen Konzepte (Eigenerklärung) nachfolgenden Kriterien:

I. Konzept (Gewichtung: 60 % / max. 60 Punkte)

Der Bieter hat ein innovatives, kreatives und schlüssiges Veranstaltungskonzept einzureichen. Das Konzept muss zwingend folgende Bestandteile detailliert ausführen und erläutern:

Regie- und Ablaufplan: Strukturierte Darstellung aller Phasen (Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Nachbereitung, Auf- und Abbau) inklusive der wichtigsten Meilensteine.





Bühnenprogramm: Konkreter und zielgruppenorientierter Vorschlag für das Programm auf der Festbühne.

Lageplan und Stellplatzskizze: Bezogen auf die konkrete Platzfläche der Stadt Erkner mit Darstellung sämtlicher Aufbauten (Festbühne, ggf. Festzelt, Podeste, Stände von Vereinen/Einrichtungen/Firmen, Gastronomie, Fahrgeschäfte, Handel etc.).

Lokale Einbindung: Konkrete Ansätze zur Einbindung der ansässigen Vereine und ggf. Unternehmen der Stadt Erkner.

Marketingkonzept: Darstellung der geplanten Werbemaßnahmen inklusive einer internen Budgetallokation für das Marketing.

Umwelt und Nachhaltigkeit: Konzept zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (z. B. effiziente Nutzung von Strom und Wasser, umweltfreundliche Toilettenlösungen, Müllvermeidung und -trennung).

Kostenkalkulation: Detaillierte und verbindliche Aufschlüsselung, wie das Festpreis-Budget von 70.000,00 € auf die einzelnen Gewerke und Leistungspositionen aufgeteilt wird.

Projektorganisation: Unternehmensdarstellung sowie namentliche Benennung der festen Ansprechperson für Programm und Sicherheit.

II. Sicherheits- und Hygienekonzept (Gewichtung: 40 % / max. 40 Punkte)

Der Bieter hat ein tragfähiges, realistisches Sicherheits- und Hygienekonzept einzureichen. Dieses muss zwingend enthalten:

Flucht- und Rettungswege: Grafische und textliche Darstellung der Flucht- und Rettungswege sowie der Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr und Rettungskräfte im Lageplan.

Personalplanung Sicherheit: Detaillierter Plan zum Einsatz von ausreichend und nach § 34a GewO zertifiziertem Sicherheitspersonal über den gesamten Veranstaltungszeitraum (inkl. Nachwachen beim Auf-/Abbau).

Medizinische Versorgung: Planung der Sanitätsdienste vor Ort.

Infrastrukturelle Sicherheit: Planung und Platzierung von Absperrungen, Zäunen und Barrieren.

Reinigungs- und Sanitärkonzept: Turnusmäßige Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der Sanitäreinrichtungen während und nach der Veranstaltung.





BEWERTUNGSMETHODIK (Punktvergabe für I und II)

Die eingereichten Konzepte werden durch die Vergabestelle und der Fachabteilung anhand der Eigenschaften „*inhaltlich verständlich/nachvollziehbar*“, „*ziel- und empfängerorientiert*“ sowie „*realistisch/umsetzbar*“ bewertet. Die Punktvergabe je Kriterium erfolgt nachfolgender Systematik:

Volle Punktzahl (60 Punkte für Konzept / 40 Punkte für Sicherheit):

Alle geforderten Fragen und Punkte wurden konzeptionell, lückenlos und überaus ausführlich beantwortet. Das Konzept ist vollkommen schlüssig, hochgradig professionell und bietet den bestmöglichen Mehrwert für die Stadt Erkner.

Mittlere Punktzahl (anteilig):

Die Anforderungen wurden im Wesentlichen erfüllt. Das Konzept ist verständlich und umsetzbar, weist jedoch in einzelnen, nicht kritischen Teilbereichen Lücken oder nur durchschnittliche Detaillierungsgrade auf.

Niedrigste Punktzahl (0 Punkte):

Die Beschreibung der Umsetzung oder die notwendigen Begründungen fehlen weitgehend oder sind so grob und oberflächlich dargestellt, dass eine verlässliche Umsetzung nicht garantiert werden kann.

Ausschluss von der Wertung:

Es wurde zu einem oder mehreren der geforderten Unterpunkte überhaupt keine Ausführung oder Beschreibung eingereicht.

